

Reform des Ergänzungs- leistungsgesetzes

SVS Zentralschweiz
16. September 2019



Ausgangslage

Starke Zunahme der Ausgaben

- ▶ Von 2000 bis 2018 nahmen die EL-Ausgaben von 2,3 auf 5,0 Mia. CHF zu
- ▶ Mehr als eine Verdoppelung der Kosten
- ▶ Die Zahl der EL-Bezüger stieg von 203'000 auf 328'000 (+ 62 %)
- ▶ Ende 2018 erhielten 47 % der IV-Bezüger und 12 % der AHV-Bezüger eine EL
- ▶ Im 2030 werden 6,7 Mia. CHF EL ausgerichtet (Stabilisierung bei den IV-Rentner, Zunahme der AHV-Rentner)

Die wichtigsten Massnahmen

Übersicht

- ▶ Anhebung der Mietzinsmaxima
- ▶ Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
- ▶ Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- ▶ Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- ▶ Nur noch tatsächliche Ausgabe für die KVG-Prämie
- ▶ Anpassung der Berechnung für Heimbewohner
- ▶ Senkung des EL-Mindestbetrags
- ▶ Massnahmen in der 2. Säule für ältere Arbeitslose

Mietzinse

Seit 2001 unverändert

- ▶ Die heute geltenden Höchstbeträge bei der EL werden nach rund 20 Jahren massvoll angehoben:

Anzahl Personen	Ansatz alt	Ansatz 1. Region	Ansatz 2. Region	Ansatz 3. Region
1	13'200	16'440	15'900	14'520
2	15'000	19'440	18'900	17'520
3	15'000	21'600	20'700	19'320
4	15'000	23'520	22'500	20'880

- ▶ Kantone können beantragen, je Gemeinde die Ansätze um bis zu 10 % zu senken oder zu erhöhen.
- ▶ Zusätzlich bei Notwendigkeit: 6000 CHF/J für rollstuhlgängige Wohnung
- ▶ Einteilung durch Bundesrat

Mietzinse

Prämienregionen Zentralschweiz

- ▶ Alle Gemeinden der Zentralschweiz sind in der 2. bzw. 3. Mietzinsregion eingeteilt.
- ▶ Ausnahme: Zug, wo alle Gemeinden in der 2. Region eingeteilt sind.
- ▶ Beispiel OW:
 - Engelberg, Sachseln und Sarnen in der 2. Region; Rest in der 3. Region.
- ▶ Beispiel NW:
 - Hergiswil, Oberdorf, Stans und Stansstad in der 2. Region; Rest in der 3. Region

Vermögende EL-Bezüger

Stärkere Berücksichtigung des Vermögens I

► Ausgangslage:

- Über 1/3 aller EL-Bezüger haben Kapital aus der 2. Säule bezogen und verbraucht
- Rund 10 % aller EL-Bezüger haben ein Nettovermögen von über 100'000 CHF
- Über 30 % aller EL-Bezüger haben ein Nettovermögen über dem Vermögensfreibetrag

Vermögende EL-Bezüger

Stärkere Berücksichtigung des Vermögens II

- ▶ Das Parlament beschloss sehr viele Massnahmen zur besseren Berücksichtigung des Vermögens:
 - Vermögensgrenze von 100'000 bzw. 200'000 CHF (Ehepaar)
Haus wird dabei nicht berücksichtigt
 - Vermögensfreibetrag wird gesenkt: 30'000 (37'500) für Alleinstehende, 50'000 (60'000) für Ehepaare und 15'000 (15'000) CHF je Kind. Bei selbstbewohnter Liegenschaft: 112'500 (112'500) CHF

Vermögende EL-Bezüger

Stärkere Berücksichtigung des Vermögens III

- Stärkere Berücksichtigung von Verzichtvermögen: z.B. liegt Vermögensverzicht vor, wenn ab Entstehen einer Hinterlassenen- oder einer IV-Rente mehr als 10 % des Vermögens verbraucht wurde, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vermögen bis 100'000 CHF liegt die Grenze bei 10'000 CHF/J.
- Bei Altersrentner betrachtet man auch die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruchs.
- Stirbt ein EL-Bezüger und hinterlässt ein Vermögen von mehr als 40'000 CHF, sind rechtmässig bezogene Leistungen im Rahmen des überschüssenden Teils zurückzuerstatten.

Neue Regelung des Lebensbedarfs bei Kindern

Berücksichtigung des Alters

- ▶ Kinder bis 11: 7'080 CHF; für jedes weitere Kind reduziert sich der Betrag um $\frac{1}{6}$.
- ▶ Kinder ab 11: 10'170 CHF; ab dem 3. Kind: Reduktion um $\frac{1}{3}$, für weitere Kinder Reduktion um $\frac{2}{3}$
- ▶ Nettobetreuungskosten für Kinder unter 11 werden berücksichtigt

Stärkere Berücksichtigung des Einkommens von Ehegatten: Neu 80 %

- ▶ Einkommen von Ehegatten, welche keine EL beziehen, werden mit 80 % als Einnahme angerechnet.

PS: Wenn ein Ehegatte auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, wird dies ebenfalls als Verzicht betrachtet und die entsprechende Anrechnung vorgenommen (gilt bereits heute).

KVG-Prämie

Berücksichtigung der effektiven Prämien

- ▶ KVG-Prämie wird im Rahmen eines Pauschalbetrages berücksichtigt (kantonale/regionale Durchschnittsprämie).
- ▶ Begrenzung auf die effektive Prämie
- ▶ Herausforderung: Wie kommen die EL-Stellen bis spätestens 10. Dezember zu den richtigen Prämien, wenn ein Kassenwechsel bis 30. November möglich ist?

Berechnung der Heimtaxen

Tageweise Berücksichtigung

- ▶ Tagestaxen für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden (heute Monatsberechnung)

Senkung des EL-Mindestbetrages

Nicht mehr einfach die Durchschnittsprämie!

- ▶ Wenn eine Person einen Anspruch auf EL hat, erhält sie heute mindestens den Betrag der Durchschnittsprämie KVG
- ▶ Neu wird die höhere der beiden Leistungen ausbezahlt:
 - Höchste IPV für "gewöhnliche" Bezüger (keine EL, keine SH) oder
 - 60 % des Pauschalbetrages der KVG-Durchschnittsprämie

Ältere Arbeitslose

Verbesserungen in der 2. Säule

- ▶ Wenn eine Person nach 58 den Arbeitsplatz verliert, kann sie das BVG weiterführen:
 - Weiterführung für die Risiken Tod und Invalidität
 - Auch Altersvorsorge möglich
- ▶ Gleichberechtigt wie die anderen Arbeitnehmer

Karenzfristen

Strengere Voraussetzungen

- ▶ Wenn eine Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft sich mehr als drei Monate in einem Kalenderjahr im Ausland aufhält, beginnt die Karenzfrist (in der Regel fünf Jahre) nach der Rückkehr in die Schweiz neu zu laufen

Bei Heimaufenthalt Auszahlung EL ans Heim

- ▶ Die EL kann künftig dem Heim oder Spital direkt ausbezahlt werden (ohne Betrag für persönliche Auslagen und Betrag für KV-Prämie).

- ▶ Vom Rest: Alles oder nur ein Teil?

Schnelle Bearbeitung der Gesuche

90 Tage müssen genügen!

- ▶ Gemäss Entwurf der Verordnung muss grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen ab Eingang der Anmeldung über den EL-Anspruch entschieden werden.
- ▶ Andernfalls muss die EL-Stelle Vorschussleistungen im Sinne des ATSG erbringen.
- ▶ Für die Durchführungsstellen ist klar,
 - 1. die 90-Tage-Frist mit dem Einreichen der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt
 - 2. keine Verpflichtung im ATSG zur Vorschussleistung besteht: ... so können Vorschusszahlungen ausgerichtet werden.

Gute Bearbeitung der Gesuche, sonst: Kürzung der Bundesbeitrags an die Verwaltungskosten

- ▶ Der Bund kann – wenn eine EL-Stelle wiederholt Vorschriften nicht beachtet – ihren Bundesbeitrag um bis zu 30 % kürzen.

Übergangsregeln

Noch völlig unklar!

- ▶ Während dreier Jahre gilt das alte Recht, falls die bisher bezogene EL reduziert würde oder ganz wegfallen würde.
- ▶ Was bedeutet das in der Praxis?
 - Beim Inkrafttreten der Änderung wird einmal geschaut, was besser ist oder
 - Während drei Jahren müssen wir bei jeder Änderung die Vergleichsrechnung machen?

Finanzielle Folgen

Tendenziell sparen die Kantone

- ▶ Mehrausgaben / Minderausgaben führen zu einer Senkung der EL-Kosten von netto 401 Mio. CHF/Jahr (Perspektive: 2030)
- ▶ Mehrkosten Bund: 28 Mio. CHF (vor allem wegen Mietzinsanpassungen)
- ▶ Minderausgaben Kantone: 429 Mio. CHF.

Folgen für die Durchführung

Noch nicht definitiv abzuschätzen!

- ▶ Prozessanalysen zeigen einen Mehraufwand von 20 bis 25 %!
- ▶ Leichte Zunahmen stellen wir fest bei: Anmeldung, periodischer Überprüfung, Änderungsmeldung
- ▶ Neuer Aufwand bzw. erhöhter Abklärungsaufwand bei Rückforderungen rechtmässiger EL, Beratungs-/Erklärungsaufwand, erhöhter Vermögensverzicht und Vermögensschwelle, Anrechnung effektive KK-Prämie, Kinderbetreuungskosten, Auszahlung der EL an Heime (ganz/teilweise?), Mietzinse statistisch erfassen, Aufenthalt in der Schweiz (Gründe im Ausland abklären)
- ▶ Zusatzaufwand ist zu erwarten bei Einspracheentscheiden
- ▶ Fällt nach drei Jahren weg: Übergangslösung